

Landratsamt Neu-Ulm  
Az.: 33-6190.5

Vollzug der Wassergesetze und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung und Renaturierung als Biotopfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 374 der Gemarkung Au  
Antragstellerin: Kurt Motz Holding GmbH & Co. KG, Illertissen

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Kurt Motz Bauunternehmung hat mit Bescheid vom 28.07.2006 die Plangenehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau mit teilweiser Verfüllung und Renaturierung als Landschaftssee (Biotopgewässer) auf dem Grundstück Fl.Nr. 374 der Gemarkung Au erhalten.

Die Plangenehmigung ist befristet. Die Frist für den Kiesabbau endete am 31.12.2020, die Frist für die Renaturierung am 31.12.2021.

Die Firma Kurt Motz Holding GmbH & Co. KG hat nun die Verlängerung der Frist für den Kiesabbau bis zum 31.12.2026 und der Frist für die Renaturierung bis zum 31.12.2028 beantragt.

Bei der geplanten Fristverlängerung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Zur Feststellung der UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG ist bei Änderungsvorhaben lediglich die Änderung der eingreifenden Maßnahme als das zu beurteilende Vorhaben anzusehen. Die Vorprüfungskriterien sind daher hier lediglich auf die bloße Fristverlängerung anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 08.02.2022, Az. 33-6190.5 angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neu-Ulm, 08.02.2022

Volkmer